

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 29.11.2021

- 43 - 51310

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage:

a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt vom 17. September 2021 über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021);

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung;

c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 25. Juni 2020 (MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von geeigneten raumluftechnischen Anlagen in den gemeinschaftlich von Kindern und Erziehenden genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit einen Beitrag zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit zu leisten, um so die Kinderbetreuung auch unter Pandemiebedingungen aufrecht erhalten zu können.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Mai 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Betreuungsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.

Nach Maßgabe des Umweltbundesamtes sind Betreuungsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit Räume, welche nicht über eine stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar sind und/oder in denen nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem Querschnitt vorhanden sind.

Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind energetisch betriebene und örtlich bewegliche Geräte, die durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) durch eine Filtereinheit zur Minimierung der Virenlast beitragen und somit als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes fungieren. Sie müssen die in der **Anlage 1** benannten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Ferner ist die Erstinstallation der Luftreinigungsgeräte vor Ort, ihre laufende Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Luftreinigungsgeräte förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sind, und
- b) Betreiber von nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die mit Zuwendungen aus dieser Richtlinie beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte müssen den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Die erforderlichen allgemeinen und spezifischen technischen Hinweise sind in der **Anlage 1** dargestellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung (Ausgaben nach Nr. 5.2) und als Festbetragsfinanzierung (Ausgaben nach Nr. 5.3) im Erstattungsprinzip gewährt.
- 5.2 Mit Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 3 000 Euro je Gerät begrenzt.
- 5.3 Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals sowie für die während der Zweckbindungsfrist erforderlichen Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal werden je gefördertem Gerät auf Antrag einmalig pauschal 2 000 Euro zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) können alle Vorhaben, die seit dem 01. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 5.5 Die Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt sein.

- 5.6 Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Liefertermin) und mindestens bis zum 31.12.2026 dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde gem. Nr. 7.2 insbesondere dann erlaubt, wenn ersatzweise in dem Betreuungsraum eine ortsfeste raumlufttechnische Anlage mit Zu- und Abluft in Betrieb genommen wird, die nicht mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurde. Darüber hinaus können auch bauliche Veränderungen der Betreuungsräume, behördliche Neubewertungen zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln für das richtige Lüften von Betreuungsräumen oder Änderungen bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen Gründe für ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist sein.
- 5.7 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. In den Zuwendungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt.
- 7.3 Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 3. Dezember 2021 im Original bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsvordrucks (**Anlage 2**) und der dort verlangten Anlagen vorliegen.
- 7.4 Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist eine Kopie eines (oder mehrerer) rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages beizufügen. Zur Gewährleistung einer zügigen Antragsprüfung muss eine Bestätigung des Herstellers oder Verkäufers vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte insbesondere die in der **Anlage 1** angeführten Anforderungen erfüllen. Die Förderung von Kosten für die Erstinstallation der beschafften Geräte vor Ort, ihre laufende Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Geräte ist nur dann förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

Wird die Förderung von im Zusammenhang mit der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte stehender Erstinstallations- bzw. Wartungskosten beantragt, ist mit dem Auszahlungsantrag der entsprechende Vertrag in Kopie vorzulegen. Der Auszahlungsantrag und die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind in Kopie bis spätestens zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2 vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang

der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto innerhalb Deutschlands. Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig. Liegen die erforderlichen Rechnungen inkl. der Zahlungsnachweise nicht bis zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr.7.2 vor, kann keine Förderung gewährt werden. In diesem Fall wird der Zuwendungsbescheid von Amts wegen widerrufen. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise vor, kann eine Auszahlung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgen. Im Übrigen erfolgt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides.

7.5 Alle Originalbelege gem. Nr. 7.4 sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis binnen einer Frist von 6 Monaten vorzulegen. Von einer erneuten Vorlage der bereits mit den Auszahlungsanträgen vorgelegten und geprüften Belegen kann abgesehen werden. Für den Nachweis der Wartungspauschale nach Nr. 5.3 werden die mit dem Auszahlungsantrag vorgelegten Verträge, aus denen der Wartungsmehraufwand erkennbar ist, als Verwendungsnachweis anerkannt.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- die Standorte (Adresse der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle) der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- die Anzahl der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Art und Typ der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen, denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

7.7 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Bundesrechnungshof sind bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

7.8 Die Bewilligungsbehörde kann die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig überprüfen. Unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder zweckwidrige Verwendungen können zu einer (Teil-) Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüchen führen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für jedes Geschlecht.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

